

FRESH Flatrate Allgemeine Versicherungsbedingungen

Stand 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Besonderes Bedingungswerk zu Versicherungsprodukten Stand 2022 (Fresh-BT)	1
B. Gemeinsamer Allgemeiner Teil (Fresh-AT)	4
C. Fresh- VHV Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen.....	20
D. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung einschl. Hundehalterhaftung (Fresh-PHV)	43
E. Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (Fresh- AUB 2020).....	59
F. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung.....	71
G. Fresh-Kfz Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung.....	77
H. Erweiterte Gegenstandsversicherung	112

A. Besonderes Bedingungswerk zu Versicherungsprodukten Stand 2022 (Fresh-BT)

A1. Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Fresh Versicherung ist eine Fresh Versicherung ist eine Kombi-Versicherung welche die Bereiche Hausrat-, Privathaftpflicht, - Tierhalterhaftpflicht-, Unfall- und Fahrrad Kasko -versicherung beinhaltet. Je nach gewähltem Tarif sind auch deine Fahrzeuge im Vollkaskotarif versichert und eine erweiterte Gegenstandsversicherung enthalten (s. A3).

A2. Wer ist versichert?

Du kannst bei FRESH wählen welche Personen mitversichert sein sollen. Hierfür bieten wir folgende zwei Optionen (siehe Versicherungsschein) an:

FRESH Single Flat:

- Der Versicherungsschutz besteht nur für dich als Versicherungsnehmer.
- Für den Privathaftpflichtschutz sind ebenso die in deinem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit versichert. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

FRESH Family Flat:

Zusätzlich zu den versicherten Personen der Single Flat sind ebenfalls mitversichert:

- dein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder dein Partner, der mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei dir mit Erstwohnsitz gemeldet ist.
- bis zu maximal 3 Kinder (z.B. leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege-, Stiefkinder) die im Versicherungsschein genannt sind. Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz für KFZ Haftpflicht und Kasko gilt nicht für deine mitversicherten Kinder. Versicherte Fahrzeuge dürfen daher nur durch dich oder deinen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder deinen Partner, der mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei dir mit Erstwohnsitz gemeldet ist, genutzt werden.
- Wird im Schadenfall ein versichertes Fahrzeug durch andere Personen gefahren, findet ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 2.000 EUR je Schadenfall in der KFZ Haftpflicht und Kasko Anwendung, insgesamt also bis zu 4.000 EUR.

A3. Was ist versichert

Dein Versicherungsschutz richtet sich nach den **Gemeinsamen Allgemeinen Teil der Bedingungen (Fresh-AT)** und den für jedes versicherte Risiko einschlägigen **Bedingungsmerkmalen**. Versichert sind je nach gewähltem Tarif folgende Bestandteile:

FRESH Single Flat FRESH Family Flat	Hausratversicherung (siehe C.) Privathaftpflichtversicherung (siehe D.) Private Unfallversicherung (siehe E.) Fahrradkaskoversicherung (siehe F.)
FRESH Single Flat plus Gegenstand FRESH Family Flat plus Gegenstand	Zusätzlich zu Single/Family Flat: Erweiterte Gegenstandsversicherung (siehe H.)
FRESH Single Flat KFZ FRESH Family Flat KFZ	Zusätzlich zu Single/Family Flat: KFZ Haftpflicht / Teil / Vollkasko Versicherung (siehe G.)
FRESH Single Flat KFZ plus Gegenstand FRESH Family Flat KFZ plus Gegenstand	Zusätzlich zu Single/Family Flat: KFZ Haftpflicht / Teil / Vollkasko Versicherung (siehe G.) Erweiterte Gegenstandsversicherung (siehe H.)

- a. dein Hausrat nach Maßgabe der folgenden Fresh-VHV 2022, einschl. Versicherung von grob fahrlässig verursachten Schäden und Unterversicherungsverzicht. Es kann nur eine Wohnung bei Fresh versichert werden.
- b. deine gesetzliche Haftung als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens nach Maßgabe der folgenden Fresh-PHV 2020, einschl. Schäden an gemieteten Sachen bis 5.000 EUR, und Forderungsausfalldeckung.
- c. deine gesetzliche Haftung als Hundehalter von bei uns angemeldeten und im Versicherungsschein einzeln genannten Hunden nach Maßgabe der folgenden Fresh-PHV 2020. Bitte beachte, dass wir unter der Fresh-

Flatrateversicherung keine Hunderassen versichern können, die in der Anlage zu den Fresh-PHV genannt sind (Listenhunde).

- d. Unfälle im privaten Bereich nach Maßgabe der folgenden Fresh-AUB mit einer Versicherungssumme von 150.000 EUR und einer Todesfallleistung von 10.000 EUR.
- e. deine Fahrräder, einschl. Fahrräder mit Carbonrahmen bis 5.000 EUR nach Maßgabe der Fresh-AVB-Fahrrad.
- f. deine Kfz im Vollkaskotarif nach Maßgabe der folgenden Fresh-Kfz-Bedingungen. Du kannst bis zu 5 deiner ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeuge bei uns anmelden. Anmelden kannst du Kraftfahrzeuge, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 Kg pro Fahrzeug, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer zugelassen und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 Kg oder mit Anhänger über 750 Kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3500 Kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).

Wir versichern deine gesetzliche Haftpflicht und den Gegenstandswert deiner Kfz bis zu 75.000 EUR pro Versicherungsfall. Bei Fresh gibt es keine Rückstufung im Schadensfall. Details findest du in den Fresh-Kfz-Bedingungen.

Der Versicherungsschutz für KFZ Haftpflicht und Kasko gilt nicht für deine mitversicherten Kinder.

- g. deine beweglichen Gegenstände, auch wenn sie durch ein in den anderen Teilen dieses Bedingungswerks nicht versichertes Ereignis zerstört werden, beschädigt werden oder abhanden kommen nach Maßgabe der Bedingungen zu erweiterter Gegenstandsversicherung.
- h. Für jeden Schadensfall (außer der Unfälle nach A3.d) gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR.

B. Gemeinsamer Allgemeiner Teil (Fresh-AT)

Die Folgenden Regelungen gelten vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in den folgenden Bedingungswerken zu den einzelnen versicherten Risiken.

Inhaltsverzeichnis

B.	Gemeinsamer Allgemeiner Teil (Fresh-AT)	4
B1.	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	5
B1.1.	Beginn des Versicherungsschutzes	5
B1.2.	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	5
B1.3.	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	5
B1.4.	Folgebeitrag	5
B1.5.	Lastschriftverfahren	6
B1.6.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7
B2.	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	8
B2.1.	Dauer und Ende des Vertrags	8
B2.2.	Kündigung nach Versicherungsfall	8
B3.	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	9
B3.1.	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	9
B3.2.	Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung)	10
B3.3.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	12
B4.	Weitere Regelungen	14
B4.1.	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	14
B4.2.	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	15
B4.3.	Vollmacht des Versicherungsvertreters	15
B4.4.	Verjährung	16
B4.5.	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	16
B4.6.	Anzuwendendes Recht	17
B4.7.	Embargobestimmung	17
B5.	Besonderheiten für die Sachversicherung	17
B5.1.	Versicherung für fremde Rechnung	17
B5.2.	Aufwendungsersatz	18
B5.3.	Übergang von Ersatzansprüchen	18
B5.4.	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	19
B5.5.	Repräsentanten	19

B1. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1.2. Beitragszahlung, Versicherungsperiode

Hinweis: Bitte beachte, dass für die in deiner Fresh Flatrate enthaltene Kfz-Versicherung teils abweichende Regelungen zu den Folgen nicht rechtzeitig gezahlter Beiträge gelten. Einzelheiten findest Du in den Fresh-Kfz-Bedingungen unter G.

B1.2.1. Beitragszahlung

Die Beiträge werden im Voraus durch Einzug von deinem Konto via Sepa-Lastschrift gezahlt.

B1.2.2. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Falls Du Fresh während des laufenden Kalenderjahres abschließt, endet deine erste Versicherungsperiode zum Ende des Kalenderjahres.

B1.3. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1.3.1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

B1.3.2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1.3.3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Whatsappnachricht, E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1.4. Folgebeitrag

B1.4.1. Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monatsbeginn fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit von deinem Konto eingezogen werden kann.

B1.4.2. Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1.4.3. Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen oder den erneuten Einzug per Paypal ankündigen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Ein erneuter Einzugsversuch findet ebenfalls frühestens zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung statt.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen, auch bei Teilzahlungen, (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1.4.4. Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist bzw. gescheiterten zweiten Einzugsversuch ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1.4.5. Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge ganz oder teilweise in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1.4.6. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1.5. Lastschriftverfahren

B1.5.1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Die Einziehung des Beitrags erfolgt über das Sepa-Lastschriftverfahren von deinem Bankkonto. Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1.5.2. Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1.6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1.6.1. Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1.6.2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse.

B1.6.2.1. Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1.6.2.2. Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1.6.2.3. Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1.6.2.4. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1.6.2.5. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B1.7. Beitragsanpassung

Wir stellen jährlich per 01.07. Beitragseinnahmen und gezahlte Schäden des Versicherungsbestandes gegenüber. Wir sind berechtigt eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Hierzu ermitteln wir zum 01.07. eines jeden Jahres um welchen Vomhundertsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderung der Schadenhäufigkeit und des

Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei unseren Feststellungen nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

Wir sind dabei berechtigt in der KFZ Haftpflicht und KFZ Kaskoversicherung, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen.

Ergeben unsere Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Fall einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um einen abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

B1.7.1. Kündigungsrecht

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie über Ihr Kündigungsrecht belehren. Sie können im Fall der Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Verbesserung des Versicherungsschutzes den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

B2. Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2.1. Dauer und Ende des Vertrags

B2.1.1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen.

B2.1.2. Stillschweigende Verlängerung, Kündigung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn der Vertrag gekündigt wurde. Du kannst Fresh jederzeit zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Fresh kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Soweit eine Kündigung Teile des Versicherungsschutzes betrifft, die der Versicherer nicht kündigen kann, wird der Vertrag insoweit auf Einzelrisikobasis zu den Bedingungen, die für das Neugeschäft gelten, mit dem Kunden fortgesetzt. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit fristlos zum Ende der Versicherungsperiode kündigen.

B2.2. Kündigung nach Versicherungsfall

B2.2.1. Kündigungsrecht

B2.2.1.1. Für die Sachversicherungen gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2.2.1.2. Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, der Versicherer den Anspruch des

Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2.2.2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2.2.3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird zum Ende des nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer nächsten Monats wirksam.

B3. Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3.1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3.1.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Soll eine andere Person als Du selbst versichert werden, ist auch diese – neben Dir- zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

B3.1.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3.1.2.1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich

war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3.1.2.2. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3.1.2.3. Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3.1.3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3.1.4. Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3.1.5. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3.1.6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B3.1.7. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3.2. Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung)

B3.2.1. Begriff der Gefahrerhöhung

B3.2.1.1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3.2.1.2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3.2.1.3. Eine Gefahrerhöhung nach B3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3.2.2. Pflichten des Versicherungsnehmers

B3.2.2.1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3.2.2.2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3.2.2.3. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3.2.3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3.2.3.1. Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3.2.2.2 und B3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3.2.3.2. Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3.2.4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3.2.5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3.2.5.1. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem

Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3.2.5.2. Nach einer Gefahrerhöhung nach B3.2.2.2 und B3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3.2.5.3. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3.3. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3.3.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3.3.1.1. Für die Sachversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3.3.1.2. Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

B3.3.1.3. Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3.3.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3.3.2.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3.3.2.2. Für die Sachversicherungen gilt zusätzlich zu B3.3.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

- a. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3.3.2.1 und B3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3.3.2.3. Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3.3.2.1:

- a. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies
- d. dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- e. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- f. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3.3.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3.3.3.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3.3.1 oder B3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3.3.3.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3.3.3.3. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B4. Weitere Regelungen

B4.1. Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4.1.1. Für die Sachversicherung gilt:

B4.1.1.1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B4.1.1.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4.1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4.1.1.3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4.1.1.4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b. Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4.1.2. Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

B4.1.2.1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4.1.2.2. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4.1.2.3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4.2. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4.2.1. Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die gegenüber Fresh erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4.2.2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4.2.3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4.2.2 entsprechend Anwendung.

B4.3. Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4.3.1. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4.3.2. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine

Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4.4. Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4.5. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

*Beschwerdestelle FRESH Insurance
Baumbachstr. 15, 81245 München
Telefon: +49 89 2155 2267
E-Mail: beschwerde@fresh.insure
Internet: www.fresh.insure/kontakt/*

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B4.5.1. Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

*Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de*

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B4.5.2. Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>*

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4.5.3. Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4.5.3.1. Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4.5.3.2. Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4.6. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4.7. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B5. Besonderheiten für die Sachversicherung

B5.1. Versicherung für fremde Rechnung

B5.1.1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B5.1.2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B5.1.3. Kenntnis und Verhalten

B5.1.3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B5.1.3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B5.1.3.3. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B5.2. Aufwändungsersatz

B5.2.1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B5.2.1.1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B5.2.1.2. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B5.2.1.3. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach B5.2.1.1 und B5.2.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5.2.1.4. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5.2.1.5. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B5-2.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B5.2.1.6. Für die Sachversicherung gilt:

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B5.2.2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B5.2.2.1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B5.2.2.2. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B5-2.2.1 entsprechend kürzen.

B5.3. Übergang von Ersatzansprüchen

B5.3.1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B5.3.2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B5.4. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B5.4.1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B5.4.1.1. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B5.4.1.2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B5.4.2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B5.5. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

C. Fresh- VHV Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen

Die Verbundene Hausratversicherung schützt dich vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an deinem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir dich nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit dir die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen deine Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für deine Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Deinem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das bist du als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Du findest sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert deines Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den du aufwenden müsstest, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den du aufwenden müsstest, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in deinem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Obliegenheiten: Das sind deine Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel musst du zur Vermeidung von Frostschäden deine Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn du Obliegenheiten verletzt, gefährdest du deinen Versicherungsschutz.

Inhaltsverzeichnis

C. Fresh- VHV Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen.....	20
C1. Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	23
C1.1. Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Rauch- und Rußschäden;.....	24
C1.2. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;	24

C1.3.	Leitungswasser;	24
C1.4.	Folgende Naturgefahren:.....	24
C2.	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?.....	24
C2.1.	Ausschluss Krieg	24
C2.2.	Ausschluss Innere Unruhen	24
C2.3.	Ausschluss Kernenergie	24
C3.	Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	24
C3.1.	Brand	24
C3.2.	Blitzschlag	24
C3.3.	Überspannung durch Blitz	24
C3.4.	Explosion, Verpuffung.....	24
C3.5.	Implosion.....	25
C3.6.	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	25
C3.7.	Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge	25
C3.8.	Rauch- und Rußschäden	25
C3.9.	Nicht versicherte Schäden	25
C4.	Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	25
C4.1.	Einbruchdiebstahl.....	25
C4.2.	Diebstahl.....	26
C4.3.	Vandalismus nach einem Einbruch	27
C4.4.	Raub	27
C4.5.	Nicht versicherte Schäden	28
C5.	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	28
C5.1.	Versicherte Gefahren und Schäden	28
C5.2.	Leitungswasserschäden.....	28
C5.3.	Bruchschäden	29
C5.4.	Nicht versicherte Schäden	29
C6.	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	30
C6.1.	Sturm.....	30
C6.2.	Hagel.....	30
C6.3.	Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse	30
C7.	Welche Sachen sind versichert?	31
C8.	Was gehört zum Hausrat?.....	31
C8.1.	Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.	31

C8.2.	Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach C17.	31
C8.3.	Ferner gehören zum Hausrat.....	31
C9.	Was gehört nicht zum Hausrat?.....	32
C9.1.	Nicht zum Hausrat gehören.....	32
C10.	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?.....	32
C10.1.	Der Versicherungsort ist die Wohnung mit der Adresse, die wir im Versicherungsschein adressieren. 32	
C11.	Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?.....	33
C12.	Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?.....	33
C12.1.	Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung.....	33
C12.2.	Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten.....	33
C12.3.	Besonderheit bei Einbruchdiebstahl.....	33
C12.4.	Besonderheit bei Raub.....	33
C12.5.	Besonderheit bei Naturgefahren.....	34
C12.6.	Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen.....	34
C13.	Welche Kosten sind versichert?.....	34
C13.1.	Versicherte Kosten.....	34
C13.2.	Definition und Umfang der Kosten.....	34
C14.	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?.....	35
C14.1.	Versicherungswert.....	35
C14.2.	Versicherungssumme.....	35
C14.3.	Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts.....	36
C15.	Was gilt bei einem Wohnungswechsel?.....	36
C15.1.	Umzug in eine neue Wohnung.....	36
C15.2.	Mehrere Wohnungen.....	36
C15.3.	Umzug ins Ausland.....	36
C15.4.	Anzeige der neuen Wohnung.....	36
C15.5.	Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung.....	36
C15.6.	Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften.....	37
C16.	Wie wird die Entschädigung ermittelt?.....	37
C16.1.	Der Versicherer ersetzt.....	37
C16.2.	Mehrwertsteuer.....	37
C16.3.	Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers.....	37
C16.4.	Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls.....	37
C16.5.	Kosten.....	37
C17.	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?.....	37

C17.1.	Wertsachen	38
C17.2.	Wertschutzschränke	38
C17.3.	Entschädigungsgrenzen.....	38
C18.	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	38
C18.1.	Feststellung der Schadenhöhe	38
C18.2.	Weitere Feststellungen	38
C18.3.	Verfahren vor der Feststellung	39
C18.4.	Feststellung	39
C18.5.	Verfahren nach der Feststellung	39
C18.6.	Kosten	39
C18.7.	Obliegenheiten.....	40
C19.	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	40
C19.1.	Fälligkeit der Entschädigung.....	40
C19.2.	Verzinsung.....	40
C19.3.	Hemmung.....	40
C19.4.	Aufschiebung der Zahlung.....	40
C20.	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	40
C20.1.	Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit	40
C20.2.	Folgen einer Obliegenheitsverletzung.....	41
C21.	Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen? 41	
C21.1.	Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden.....	41
C21.2.	Folgen der Obliegenheitsverletzung	41
C22.	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	41
C22.1.	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung.....	41
C22.2.	Folgen einer Gefahrerhöhung	41
C23.	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?.....	41
C23.1.	Anzeigepflicht.....	41
C23.2.	Entschädigung	41
C23.3.	Beschädigte Sachen.....	42
C23.4.	Mögliche Rückerlangung.....	42
C23.5.	Übertragung der Rechte.....	42
C23.6.	Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren	42

**C1. Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar?
Welche Schäden sind versichert?**

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

C1.1. Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Rauch- und Rußschäden;

C1.2. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

C1.3. Leitungswasser;

C1.4. Folgende Naturgefahren:

C1.4.1. Sturm, Hagel;

C2. Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

C2.1. Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

C2.2. Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

C2.3. Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

C3. Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

C3.1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

C3.2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

C3.3. Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

C3.4. Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

C3.5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

C3.6. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

C3.7. Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

C3.8. Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach C3.1 bis C3.7 entstanden sind.

Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).

C3.9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

C3.9.1. Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

C3.9.2. Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach C3.1 sind.

C4. Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

C4.1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

C4.1.1. Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

C4.1.2. Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

C4.1.3. Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

C4.1.4. Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

C4.1.5. Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

C4.1.5.1. Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach C4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

C4.1.5.2. Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

C4.2. Diebstahl

C4.2.1. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn diese nach dem Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Das gilt auch für mit diesem Fahrzeug verbundene und verschlossene Dachboxen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmte Werkzeuge verwendet werden.

Versichert sind nur Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen.

Nicht versichert sind Wertsachen gemäß C.17. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C4.2.2. Diebstahl aus Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus einem verschlossenen Schlafwagenabteil oder einer verschlossenen Schiffskabine nach deren Aufbrechen entwendet werden.

Versichert sind nur Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Die Entschädigung für Wertsachen nach C.17, Bargeld, Kreditkarten, und elektronischen Geräten ist auf 1000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

C4.2.3. Trickdiebstahl aus der versicherten Wohnung

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die ein Dieb, der durch Täuschung durch ihn oder weitere Mitwirkende in die Wohnung gelangt ist, entwendet.

Die freiwillige Herausgabe von versicherten Sachen nach einer Täuschung stellt keinen versicherten Trickdiebstahl dar und ist nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C4.2.4. Diebstahl von Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Rollstühlen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, Rollatoren, Kinderwagen vom Versicherungsort und dem dazugehörigen Treppenhaus.

Für Gegenstände, die mit den oben genannten Sachen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig deren Gebrauch dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit diesen entwendet werden.

C4.2.5. Diebstahl während eines stationären Aufenthalts

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Patientenzimmern während eines Krankenhaus-, Kur-, Reha- oder Sanatoriumsaufenthalts.

Voraussetzung ist, dass sich der Versicherungsnehmer als Patient in einer dieser Einrichtungen befindet.

Für gestohlenen Bargeld wird keine Entschädigung gewährt.

C4.2.6. Diebstahl von Gartenmöbeln

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Gartenmöbeln, Grills, Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern und Rasenmäroboter die sich auf dem Versicherungsgrundstück oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.

Außenversicherungsschutz nach C12 besteht nicht.

C4.2.7. Diebstahl von Wäsche

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Wäsche und Kleidung, die sich zum Trocknen oder Lüften auf dem Versicherungsgrundstück oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.

Außenversicherungsschutz nach C12 besteht nicht.

C4.3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in C4.1.1 oder C4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

C4.4. Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

C4.4.1. Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

C4.4.2. Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

C4.4.3. Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

C4.5. Nicht versicherte Schäden

C4.5.1. Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

C4.5.2. Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach C4.4.1 bis C4.4.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

C5. Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

C5.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

C5.1.1. Leitungswasserschäden

C5.1.2. Bruchschäden

C5.2. Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

C5.2.1. Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

C5.2.3. Heizungs- oder Klimaanlage,

C5.2.4. Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

C5.2.5. Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach C5.4.3 gilt nicht.

C5.3. Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

C5.3.1. frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

C5.3.1.1. der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

C5.3.1.2. von Heizungs- oder Klimaanlage;

C5.3.1.3. von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

C5.3.1.4. der Regenentwässerung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach C5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

C5.3.2. frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

C5.3.2.1. Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;

C5.3.2.2. Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

C5.4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch:

C5.4.1. Plansch- oder Reinigungswasser;

C5.4.2. Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;

C5.4.3. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

C5.4.4. Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

C5.4.5. Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach C5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

C5.4.6. Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an:

C5.4.7. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

C5.4.8. dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

C6. Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

C6.1. Sturm

C6.1.1. Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

C6.1.1.1. Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

C6.1.1.2. Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

C6.2. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

C6.3. Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

C6.3.1. Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

C6.3.2. Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

C6.3.3. Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

C6.3.4. Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

C6.3.5. Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

C6.3.6. Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

C6.3.7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch:

C6.3.8. Sturmflut;

C6.3.9. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

C6.3.10. Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

C6.3.11. Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

C6.3.12. Trockenheit oder Austrocknung

Nicht versichert sind Schäden an:

C6.3.13. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

C6.3.14. Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach C8.3.3.

C7. Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

C8. Was gehört zum Hausrat?

C8.1. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

C8.2. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach C17.

C8.3. Ferner gehören zum Hausrat

C8.3.1. alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

C8.3.2. Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

C8.3.3. privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

C8.3.4. selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Mähroboter, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

C8.3.5. Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

C8.3.6. Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

C8.3.7. Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen. Diese Sachen müssen dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

C8.3.8. Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach C10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

C8.3.9. Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach C8.1 bis C8.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach C9.1.5.

C9. Was gehört nicht zum Hausrat?

C9.1. Nicht zum Hausrat gehören

C9.1.1. Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in C8.3.1 genannt.

C9.1.2. vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

C9.1.3. Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter C8.3.4 genannt.

C9.1.4. Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter C8.3.4 bis C8.3.6 genannt.

C9.1.5. Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

C9.1.6. Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

C9.1.7. elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

C9.1.8. Fahrräder. Diese sind über deine in Fresh enthaltene Fahrradkaskoversicherung versichert und stellen deshalb bei uns keinen Hausrat dar.

C10. Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?

C10.1. Der Versicherungsort ist die Wohnung mit der Adresse, die wir im Versicherungsschein adressieren.

Zur Wohnung gehören:

C10.1.1. diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

C10.1.2. Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

C10.1.3. gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

C10.1.4. privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden.

C10.1.5. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.

C11. Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

C12. Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

C12.1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

C12.1.1. Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

C12.1.2. Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

C12.2. Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

C12.2.1. der Ausbildung;

C12.2.2. einem freiwilligen Wehrdienst;

C12.2.3. einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

C12.3. Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach C4.1 erfüllt sein.

C12.4. Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach C4.4.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

C12.5. Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

C12.6. Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

Es gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

C13. Welche Kosten sind versichert?

C13.1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

C13.1.1. Aufräumungskosten

C13.1.2. Bewegungs- und Schutzkosten

C13.1.3. Hotelkosten

C13.1.4. Transport- und Lagerkosten

C13.1.5. Schlossänderungskosten

C13.1.6. Bewachungskosten

C13.1.7. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

C13.1.8. Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

C13.1.9. Kosten für provisorische Maßnahmen

C13.2. Definition und Umfang der Kosten

C13.2.1. Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

C13.2.2. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

C13.2.3. Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 50 Euro begrenzt.

C13.2.4. Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen.

C13.2.5. Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

C13.2.6. Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 72 Stunden.

C13.2.7. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

C13.2.8. Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

C13.2.9. Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

C14. Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

C14.1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

C14.1.1. Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

C14.1.2. Für Kunstgegenstände nach C17.1.1.4 und Antiquitäten nach C17.1.1.5 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

C14.1.3. Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

C14.1.4. Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach C17.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

C14.2. Versicherungssumme

C14.2.1. Die Versicherungssumme errechnet sich aus 650 EUR multipliziert mit der Wohnfläche (Quadratmeterzahl) der versicherten Wohnung. Die Versicherungssumme kann 150.000 EUR nicht übersteigen, auch wenn die Quadratmeterzahl deiner Wohnung mit 650 EUR multipliziert einen höheren Wert ergeben würde.

C14.3. Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

C14.3.1. Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (siehe C14.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach C16.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach C16.3 kein Abzug. Fresh verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

C15. Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

C15.1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

C15.2. Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

C15.3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.

C15.4. Anzeige der neuen Wohnung

C15.4.1. Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

C15.4.2. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

C15.5. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

C15.5.1. Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

C15.5.2. Wenn beide Ehegatten versicherte Personen sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von

3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

C15.5.3. Wenn beide Ehegatten versicherte Personen sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt C15.5.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

C15.6. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

C15.5 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

C16. Wie wird die Entschädigung ermittelt?

C16.1. Der Versicherer ersetzt

C16.1.1. bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach C14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

C16.1.2. bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach C14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

C16.1.3. bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

C16.2. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

C16.3. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach C13 werden darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme nach C14.2.1 ersetzt.

C16.4. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führst du den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, darf der Versicherer normalerweise seine Leistung nach deinem Verschulden kürzen. Fresh verzichtet darauf und wird deine Leistung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls nicht kürzen.

C16.5. Kosten

Versicherte Kosten nach C13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

C17. Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

C17.1. Wertsachen

C17.1.1. Versicherte Wertsachen nach C8.2 sind:

C17.1.1.1. Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

C17.1.1.2. Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

C17.1.1.3. Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

C17.1.1.4. Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in C17.1.1.3 genannte Sachen aus Silber;

C17.1.1.5. Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

C17.2. Wertschutzschränke

C17.2.1. Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

C17.2.2. Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

C17.3. Entschädigungsgrenzen

C17.3.1. Allgemeine Entschädigungsgrenze

Für jeden einzelnen Gegenstand zahlen wir höchstens 5.000 EUR, soweit dieses Bedingungsmerk im Einzelfall keine geringere Entschädigungsgrenze vorsieht.

C17.3.2. Wertsachen werden je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

C17.3.3. Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach C17.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

C17.3.3.1. 5000 EUR je Versicherungsfall für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

C17.3.3.2. 5000 EUR je Versicherungsfall für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

C17.3.3.3. 20 Prozent der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

C18. Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

C18.1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

C18.2. Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

C18.3. Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

C18.3.1. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

C18.3.2. Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

C18.3.2.1. Mitbewerber des Versicherungsnehmers,

C18.3.2.2. Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

C18.3.2.3. Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

C18.3.3. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach C18.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

C18.4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

C18.4.1. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

C18.4.2. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

C18.4.3. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

C18.4.4. die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

C18.5. Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

C18.6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

C18.7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

C19. Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

C19.1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

C19.2. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

C19.2.1. Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

C19.2.2. Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

C19.3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach C19.1 und C19.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

C19.4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

C19.4.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

C19.4.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

C20. Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

C20.1. Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach C10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

C20.2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in C20.1 genannten Obliegenheiten, richten sich die Folgen nach den allgemeinen Bedingungen Abschnitt B Ziffer 3.3.3, insbesondere kann der Versicherer unter den dort genannten Voraussetzungen leistungsfrei sein.

C21. Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

C21.1. Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

C21.2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, richten sich die Folgen nach den allgemeinen Bedingungen Abschnitt B Ziffer 3.2.3 bis 3.2.5, insbesondere kann der Versicherer unter den dort genannten Voraussetzungen leistungsfrei sein.

C22. Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

C22.1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

C22.1.1. Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

C22.1.2. Anlässlich eines Wohnungswechsels nach B15 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

C22.1.3. Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 30 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.

C22.1.4. Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

C22.2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in den allgemeinen Bedingungen B3.2.3 bis B3.2.5 geregelt.

C23. Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

C23.1. Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

C23.2. Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

C23.2.1. Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

C23.2.2. Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

C23.2.2.1. Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

C23.2.2.2. Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

C23.3. Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

C23.4. Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

C23.5. Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

C23.6. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

D. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung einschl. Hundehalterhaftung (Fresh-PHV)

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsverzeichnis

D. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung einschl. Hundehalterhaftung (Fresh-PHV)	43
D1. Privathaftpflichtrisiko	43
D1.1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	43
D1.2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	44
D1.3. Versicherungsschutz, Versicherungsfall	44
D1.4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	44
D1.5. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- schaden, Selbstbeteiligung)	45
D1.6. Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	46
D1.7. Allgemeine Ausschlüsse	52
D1.8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	55
D1.9. Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	55
D1.10. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	55
D2. Forderungsausfallrisiko	56
D2.1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	56
D2.2. Leistungsvoraussetzungen	56
D2.3. Umfang der Forderungsausfalldeckung	57
D2.4. Räumlicher Geltungsbereich	57
D2.5. Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko	57
D3. Gemeinsame Bestimmungen zu Teil D	57
D3.1. Abtretungsverbot	57
D3.2. Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	57
D4. Anhang Listenhunde	58

D1. Privathaftpflichtrisiko

D1.1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der weiteren versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- Privatperson und

- als Hundehalter von bei uns angemeldeten Hunden.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der weiteren versicherten Personen

- aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes und
- als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

D1.2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

D1.2.1. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (D1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

D1.2.2. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

D1.2.3. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

D1.3. Versicherungsschutz, Versicherungsfall

D1.3.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

D1.3.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

D1.3.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

D1.4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

D1.4.1. Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

D1.4.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

D1.4.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

D1.4.4. Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

D1.5. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

D1.5.1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen und – Sachschäden EUR bis zu 50 Mio EUR, maximal jedoch bis zu 12 Mio EUR je Person.

D1.5.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

D1.5.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

D1.5.4. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem Betrag von 250 EUR (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. D1.5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

D1.5.5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

D1.5.6. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

D1.5.7. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

D1.5.8. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

D1.6. Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

D1.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit D1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in D1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. D1.4 – Leistungen der Versicherung oder D1.7 – Allgemeine Ausschlüsse).

D1.6.1. Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

D1.6.2. Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

D1.6.3. Haus- und Grundbesitz

D1.6.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- a. einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung,
- b. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- c. eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

- d. eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,
- e. sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

D1.6.3.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in D1.6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a. aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- b. aus der Vermietung von nicht mehr als 2 einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.
 - i. Wenn die Anzahl der vermieteten Wohnräume überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (D1.9);
- c. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von EUR 200.000 je Bauvorhaben
Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (D1.9);
- d. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- e. der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

D1.6.4. Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz nach Abschnitt D2 (Besondere Umweltrisiken) sind nicht versichert.

Ein nicht Gewässerschaden ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Ein nicht versicherter Schaden nach dem Umweltschadensgesetz liegt vor bei einer

- a. Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b. Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c. Schädigung des Bodens.

D1.6.5. Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

D1.6.6. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

D1.6.6.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an sonstigen gemieteten und geliehenen Sachen ist bis zu einer Höchstentschädigung von 5.000 EUR pro Versicherungsfall versichert.

D1.6.6.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

D1.6.7. Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a. einer jagdlichen Betätigung,
- b. der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

D1.6.8. Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

D1.6.9. Tiere

D1.6.9.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

D1.6.9.2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

D1.6.10. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

D1.6.10.1. Versichert ist – abweichend von D1.7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b. Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c. Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e. Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

D1.6.10.2. Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt D2.3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

D1.6.11. Gebrauch von Luftfahrzeugen

D1.6.11.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

D1.6.11.2. Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

D1.6.12. Gebrauch von Wasserfahrzeugen

D1.6.12.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- a. eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- b. fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- c. fremde Windsurfbretter;
- d. fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

D1.6.12.2. Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

D1.6.13. Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

D1.6.14. Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a. auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- b. bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß D1.6.3.1(1) bis (3).

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

D1.6.15. Vermögensschäden

D1.6.15.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

D1.6.15.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g. aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

D1.6.15.3. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt je Versicherungsfall EUR 100.000. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR 100.000.

D1.6.16. Übertragung elektronischer Daten

D1.6.16.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B3.3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

D1.6.16.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d. Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e. Betrieb von Datenbanken.

D1.6.16.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

D1.5.3 findet insoweit keine Anwendung.

D1.6.16.4. Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von D1.6.14 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

D1.6.16.5. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker- Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

D1.2.3 findet keine Anwendung.

D1.6.16.6. Versicherungssummen und Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall 150.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 150.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

D1.7. Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

D1.7.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

D1.2.3 findet keine Anwendung.

D1.7.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

D1.2.3 findet keine Anwendung.

D1.7.3. Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a. des Versicherungsnehmers selbst oder der in D1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

D1.7.4. Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a. aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- b. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- c. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- d. von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- e. von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- f. von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- g. von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

D1.7.5. Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind über die Regelung der D1.6.6 hinausgehende Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

D1.7.6. Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

D1.7.7. Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

D1.7.8. Gentechnik

- a. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- b. gentechnische Arbeiten,
- c. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- d. Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

D1.7.9. Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

D1.7.10. Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

D1.7.11. Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a. Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b. Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

D1.7.12. Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

D1.7.13. Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

D1.7.14. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

D1.7.15. Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

D1.2.3 findet keine Anwendung.

D1.7.16. Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

D1.8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

D1.8.1. aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

D1.8.2. aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

D1.9. Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

D1.9.1. Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rück- wirkend ab dessen Entstehung.

D1.9.2. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c. Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d. Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e. Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

D1.10. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für alle mitversicherten Personen.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

D2. Forderungsausfallrisiko

D2.1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

D2.1.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß D1.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

D2.1.2. Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt D1 geregelten Privat- Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

D2.2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß D1.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

D2.2.1. die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

D2.2.2. der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

D2.2.3. an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken

D2.3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

D2.3.1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

D2.3.2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

D2.3.3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden EUR bis zu 50 Mio EUR, maximal jedoch bis zu 15 Mio EUR je Person.

D2.3.4. Für Schäden bis zur Höhe von EUR 5.000 besteht kein Versicherungsschutz.

D2.3.5. Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

D2.4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von D1-6.14 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

D2.5. Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

D2.5.1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- a. Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- b. Immobilien
- c. Tieren
- d. Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

D2.5.2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a. Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b. Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c. Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d. Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

D3. Gemeinsame Bestimmungen zu Teil D

D3.1. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

D3.2. Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

D4. Anhang Listenhunde

D4.1. Folgende Hunderassen kannst Du nicht bei Fresh versichern (Listenhunde):

- American Staffordshire Terrier
- Pit Bull
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu
- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin (Ca de Bou)
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

E. Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (Fresh- AUB 2020)

Wenn ein Unfall passiert ist, benachrichtige uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit dir das weitere Vorgehen.

Auch wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass du deine Versicherung gut verstehst. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

Inhaltsverzeichnis

E.	Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (Fresh- AUB 2020).....	59
E1.	Was ist versichert?	60
E1.1.	Grundsatz	60
E1.2.	Geltungsbereich	60
E1.3.	Unfallbegriff.....	60
E1.4.	Erweiterter Unfallbegriff.....	60
E2.	Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?.....	61
E2.1.	Invaliditätsleistung.....	61
E2.2.	Todesfalleistung.....	64
E3.	Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	64
E3.1.	Krankheiten und Gebrechen.....	64
E3.2.	Mitwirkung	64
E4.	Was ist nicht versichert?	64
E4.1.	Ausgeschlossene Unfälle	64
E4.2.	Ausgeschlossene Gesundheitsschäden	66
E5.	Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?	67
E5.1.	Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, musst du oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.	67
E5.2.	Sämtliche Angaben, um die wir dich oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.	67
E5.3.	Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.....	68
E5.4.	Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von	68
E5.5.	Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden.....	68
E6.	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	68
E7.	Wann sind die Leistungen fällig?.....	68
E7.1.	Erklärung über die Leistungspflicht	68
E7.2.	Fälligkeit der Leistung	69
E7.3.	Vorschüsse.....	69

E7.4.	Neubemessung des Invaliditätsgrads	69
E8.	Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?	69
E8.1.	Fremdversicherung	69
E8.2.	Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller	69
E9.	Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?	69
E9.1.	Gesetzliche Verjährung	69
E9.2.	Aussetzung der Verjährung	70

E1. Was ist versichert?

E1.1. Grundsatz

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person im privaten Bereich.

E1.2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags

weltweit und rund um die Uhr.

E1.3. Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

E1.4. Erweiterter Unfallbegriff

E1.4.1. Erhöhte Kraftanstrengung

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.

Beispiel: Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk.

- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Beispiel: Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

E1.4.2. Dämpfe und Gase

Als Unfall gelten auch Gesundheitsschäden durch ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen ausgesetzt war.

Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben ausgeschlossen.

E1.4.3. Unfälle unter Wasser

Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person unter Wasser unfreiwillig

- erstickt, ertrinkt oder
- einen tauchtypischen Gesundheitsschaden erleidet.

Beispiele: Caissonkrankheit, Trommelfellverletzungen

E1.4.4. Gesundheitsschäden bei Rettungsmaßnahmen

Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person Gesundheitsschäden bewusst in Kauf nimmt, die sie bei (rechtmäßiger Verteidigung oder) der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet.

E1.4.5. Einschränkungen unserer Leistungspflicht

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen können wir keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen.

Bitte beachte daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen E3 und zu den Ausschlüssen E4.

E2. Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

Im Folgenden beschreiben wir verschiedene Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen.

E2.1. Invaliditätsleistung

E2.1.1. Voraussetzungen für die Leistung

E2.1.1.1. Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Beispiel: Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.

E2.1.1.2. Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

E2.1.1.3. Geltendmachung der Invalidität

Du musst die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Du teilst uns mit, dass du von einer Invalidität ausgehst.

Versäumst du diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn du die Frist versäumt hast. Dann musst du die Geltendmachung unverzüglich nachholen.

Beispiel: Du hast durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und warst deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

E2.1.1.4. Keine Invaliditätsleistung bei Unfalldtod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (E2.2).

E2.1.2. Art und Höhe der Leistung

E2.1.2.1. Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhältst du als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme von 150.000 EUR und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Beispiel: Bei einer Versicherungssumme von 150.000 Euro und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20% zahlen wir 30.000 Euro.

E2.1.2.2. Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (E2.1.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (E2.1.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (E7.4).

E2.1.2.3. Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

- Arm 70 %
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- Hand 55 %
- Daumen 20 %
- Zeigefinger 10 %
- anderer Finger 5 %

- Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %

- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- Fuß 40 %
- große Zehe 5 %
- andere Zehe 2 %

- Auge 50 %
- Gehör auf einem Ohr 30 %
- Geruchssinn 10 %
- Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 70%. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7% (= ein Zehntel von 70%).

E2.1.2.4. Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

E2.1.2.5. Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach E2.1.2.3 und Ziffer E2.1.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70%.

War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7% (=ein Zehntel von 70%). Diese 7% Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63%.

E2.1.2.6. Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiel: Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70%) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35%). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 % ergibt, ist die Invalidität auf 100 % begrenzt.

E2.1.2.7. Progression

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziffer E.3.2) nach den Bemessungsgrundsätzen der (Ziffer E.2.1) zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 50%, erbringen wir die doppelte Invaliditätsleistung

E2.1.2.8. Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (E2.1.1.4), und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach E2.1.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

E2.2. Todesfalleistung

E2.2.1. Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall. Beachte dann die Verhaltensregeln nach E5.5.

E2.2.2. Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe von 10.000 EUR.

E3. Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

E3.1. Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Beispiele: Krankheiten sind z.B. Diabetes oder Gelenkserkrankungen;

Gebrechen sind z.B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung.

E3.2. Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

E3.2.1. Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Leistungsart Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beispiel: Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 10%. Dabei hat eine Rheumaerkrankung zu 50% mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 5%.

E3.2.2. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, nehmen wir keine Minderung vor.

E4. Was ist nicht versichert?

E4.1. Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

E4.1.1. Unfälle, die bei Ausübung einer beruflichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit passieren.

E4.1.2. Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- die Einnahme von Medikamenten,
- Alkoholkonsum,
- Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Beispiele: Die versicherte Person

- stürzt infolge einer Kreislaufstörung die Treppe hinunter.
- kommt unter Alkoholeinfluss mit dem Fahrzeug von der Straße ab.
- torkelt alkoholbedingt auf dem Heimweg von der Gaststätte und fällt in eine Baugrube.
- balanciert aufgrund Drogenkonsums auf einem Geländer und stürzt ab.

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach E1.3 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

Beispiel: Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen epileptischen Anfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist. Wir zahlen für die Folgen des neuen Unfalls.

E4.1.3. Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

E4.1.4. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahme:

Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

E4.1.5. Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,

Beispiel: Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger

- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs,

Beispiel: Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter

- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

Beispiel: Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung.

E4.1.6. Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Ausnahme:

- Der Unfall wurde durch eine Fahrt auf einer öffentlichen Kartbahn in Deutschland verursacht,
- die Veranstaltung hatte reinen Freizeitcharakter, und
- die versicherte Person ist kein Berufs-, Lizenz- oder Vertragssportler, Vertragsamateur oder Vereinsmitglied im Bereich Motorsport.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

E4.1.7. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

E4.2. Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

E4.2.1. Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme:

- Ein Unfallereignis nach E1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht, und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

E4.2.2. Gesundheitsschäden durch Strahlen.

E4.2.3. Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

Ausnahme:

- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und
- für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Beispiel: Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.

E4.2.4. Infektionen.

Ausnahme:

Die versicherte Person infiziert sich

- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
- mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten.
- Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
- durch einen Zeckenstich mit FSME
- durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (E4.2.3).

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

E4.2.5. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).

Ausnahme:

Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Für diesen Fall gilt der Ausschluss nicht, es sei denn, die Vergiftung ist durch Nahrungsmittel verursacht.

E4.2.6. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Beispiele:

- Posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall
- Angstzustände des Opfers einer Straftat

E4.2.7. Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Ausnahme:

Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

E5. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in E2 geregelt.

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Du oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne deine Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

E5.1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, musst du oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten. Es liegt bei zunächst geringfügig erscheinenden oder zunächst nicht erkennbaren Unfallfolgen keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn die versicherte Person erst dann einen Arzt hinzuzieht und uns unterrichtet, wenn der wirkliche Umfang der unfallbedingten Gesundheitsschädigung erkennbar wird.

E5.2. Sämtliche Angaben, um die wir dich oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

E5.3. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.

Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

E5.4. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Du oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

E5.5. Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden.

Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

E6. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn du oder die versicherte Person eine der in E5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst du den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weißt du nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn du oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

E7. Wann sind die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

E7.1. Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachte dabei auch die Verhaltensregeln nach E5.

Die ärztlichen Gebühren, die dir zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

bei Invaliditätsleistung bis zu 1 ‰ der versicherten Summe.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

E7.2. Fälligkeit der Leistung

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit dir über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

E7.3. Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf deinen Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Beispiel: Es steht fest, dass du von uns eine Invaliditätsleistung erhältst. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme E2.2.2 beansprucht werden.

E7.4. Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Du und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht dir und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf 5 Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir dir dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn du eine Neubemessung wünschst, musst du uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine niedrigere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, fordern wir den überzahlten Betrag zurück.

E8. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

E8.1. Fremdversicherung

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich dir als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung).

Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an dich aus, wenn der Unfall nicht dir, sondern einer anderen versicherten Person zugestoßen ist.

Du bist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

E8.2. Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller

Alle für dich geltenden Bestimmungen sind auf deinen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

E9. Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

E9.1. Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

E9.2. Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dir unsere Entscheidung in Textform zugeht.

F. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsverzeichnis

F.	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung.....	71
F1.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	71
F1.1.	Versicherte Sachen	71
F1.2.	Versicherte Gefahren und Schäden	72
F1.3.	Ausschlüsse	73
F1.4.	Leistungsumfang.....	73
F2.	Fahrradzubehör und -gepäck.....	74
F2.1.	Versicherte Sachen	74
F2.2.	Leistungsumfang.....	74
F3.	Gemeinsame Regelungen	74
F3.1.	Geltungsbereich	74
F3.2.	Regelung zur Versicherungssumme.....	74
F3.3.	Besondere Obliegenheiten	75
F3.4.	Wieder aufgefundene Sachen	75

F1. Umfang des Versicherungsschutzes

F1.1. Versicherte Sachen

F1.1.1. Versichert sind alle in deinem Eigentum stehenden (oder geleasten) und durch Kaufnachweis, Leasing oder Finanzierungsnachweis (Händlerkaufbeleg bzw. Privatkaufvertrag im Original, ausgestellt auf den Namen des Versicherungsnehmers oder der unter A2 genannten versicherten Personen) Fahrräder oder Pedelecs/E-Bikes.

Dazu gehören alle fest mit den Fahrrädern oder Pedelecs/E-Bikes verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen und Gepäckträger sowie das verwendete Schloss.

F1.1.2. Versichert sind ausschließlich privat genutzte Fahrräder und Pedelecs/E-Bikes – nachfolgend auch „Fahrrad“ genannt - mit einer limitierten Tretunterstützung oder Hilfsmotor mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h und einer Motorleistung von maximal 250 Watt.

F1.1.3. Für lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör oder Gepäck besteht Versicherungsschutz nach Abschnitt F2.

F1.1.4. Nicht versichert sind:

- a. Velomobile / vollverkleidete Fahrräder;
- b. Dirt-Bikes;
- c. Eigenbauten;

- d. Umbauten (Fahrräder, bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrradteile 20 % des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen);
- e. Fahrräder ohne Händlerkaufbeleg bzw. Privatkaufvertrag im Original;
- f. Fahrräder für die eine Versicherungspflicht besteht;
- g. Gewerblich genutzte Fahrräder.

F1.1.5. Leistungserweiterung

Bei Fresh sind auch Fahrräder mit Carbon-Rahmen versichert.

F1.2. Versicherte Gefahren und Schäden

F1.2.1. Diebstahl

F1.2.1.1. Wir leisten bei:

- a. Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub
- b. Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus)
- c. Diebstahl des Akkus an Ladestationen
- d. Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz besteht, sofern das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad fest mit dem Fahrradträger verbunden ist (z. B. mit einem Schloss gemäß F3-3.1 (1)).

F1.2.2. Beschädigungen

F1.2.2.1. Wir leisten bei Beschädigungen infolge von:

- a. Unfall;
- b. Unfall eines Transportmittels (dies gilt nicht für Fahrräder, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);
- c. Vandalismus (mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte);
- d. Fall- oder Sturzschäden;
- e. Brand, Explosion;
- f. Blitzschlag;
- g. Einwirken von Tieren;
- h. Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung;
- i. Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
- j. Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- k. Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- l. Verschleiß
- j. Beschädigungen infolge von Verschleiß sind nur versichert, wenn das Fahrrad (inkl. Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 5 Jahren ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades.

- k. Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß werden nur dann erstattet, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird.
- l. Bei gebrauchten Fahrrädern gilt eine Wartezeit von 6 Monaten, d.h. der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

F1.2.2.2. Die oben genannten Beschädigungen nach F1.2.2.1 sind auch versichert, sofern diese bei Trainingsfahrten oder Radsportveranstaltungen auftreten, die keine formalen Zulassungsvoraussetzungen wie Lizenzen oder Ranglisten fordern und/oder die nicht auf die Erreichung einer Höchstgeschwindigkeit abzielen.

F1.3. Ausschlüsse

F1.3.1. Besondere Ausschlüsse

F1.3.1.1. Nicht versichert sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht gemäß F3.3.1 gegen Diebstahl gesichert wurde.

F1.3.1.2. Nicht versichert bei Beschädigungen gemäß Ziffer F1.2.2 sind Schäden

- a. die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung sowie Verschmutzungen);
- b. durch Rost oder Oxidation;
- c. für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- d. infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
- e. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus;
- f. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

F1.3.2. Allgemeine Ausschlüsse

Generell nicht versichert sind

- a. Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
- b. Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- c. Schäden durch Wettfahrten, Veranstaltungen oder Trainingsfahrten, die auf die Erreichung einer Höchstgeschwindigkeit abzielen;
- d. Schäden durch Radsportveranstaltungen, bei denen die Teilnahme abweichend zu F1.2.2.2 an formalen Zulassungsvoraussetzungen wie Lizenzen oder Ranglisten gebunden ist;
- e. Schäden durch Downhill-Fahrten;
- f. Schäden infolge von Fahruntüchtigkeit nach Alkoholkonsum mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,10 ‰ (Promille) oder Einnahme anderer berauschender Mittel.
- g. Preissteigernde Umbauten, die dem Versicherer nicht mitgeteilt wurden.

F1.4. Leistungsumfang

F1.4.1. Entschädigung bei Diebstahl nach F1.2.1

Wir erstatten bei Diebstahl oder Teilediebstahl die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal in Höhe von 5.000 EUR.

F1.4.2. Entschädigung bei Beschädigung nach F1.2.2

Wir erstatten die angefallenen, notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Funktions- und Verkehrstüchtigkeit wiederherstellen, maximal 5.000 EUR.

F1.4.3. Differenz-Schutz

F1.4.3.1. Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass du (Verleiher) das Fahrrad privat an eine Person verleihen (Entleiher) und das Fahrrad während des Verleihzeitraums beschädigt oder zerstört wird.

F1.4.3.2. Im Schadenfall gehen die Leistung der Haftpflichtversicherung des Entleihers bzw. Schadenverursachers gemäß B4-1 diesem Vertrag vor.

F1.4.3.3. Der Differenz-Schutz bezieht sich auf den Teil des Schadens, den die Entschädigung der Haftpflichtversicherung verhältnismäßig dem Leistungsumfang aus diesen Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung übersteigt.

F1.4.3.4. Wenn für einen Schadenfall aus der Haftpflichtversicherung dem Grunde nach Versicherungsschutz besteht, kannst du einen Anspruch aus diesem Differenz-Schutz gegenüber uns nach Einreichung des Regulierungsschreibens des Haftpflichtversicherers geltend machen.

F1.4.3.5. Wir prüfen den Schadenfall auf Basis unserer Versicherungsbedingungen. Die Höhe einer Entschädigung aus dem Differenz-Schutz errechnet sich nach diesen Bedingungen abzüglich der Leistungen des Haftpflichtversicherers.

F2. Fahrradzubehör und -gepäck

F2.1. Versicherte Sachen

Wir versichern folgendes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Gepäck:

Anhänger, Kartenmaterial, Schloss, Beleuchtung, Kilometerzähler, Schlafsack, Fahrradkompass, Kindersitz, Schleppstange, Fahrradkorb, Kleidung, Spiegel, Fahrradschloss, Klingel, Steckschutzblech, Fahrradtasche, Kochgeschirr, Tachometer (keine Multifunktionsgeräte), Fahrradwimpel, Luftmatratze, Helm, Luftpumpe, Trinkflasche, Hygieneartikel, Reflektor, Werkzeug / Flickzeug, Isomatte, Regenschutzplane, Werkzeutasche, Kartenhalter, Sattelkissen und Zelt

A2-2 Versicherte Gefahren und Schäden

- a. Wir leisten Entschädigung, wenn während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades das transportierte oder angebrachte Fahrradzubehör und -gepäck durch eine versicherte Gefahr nach A1-2 abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird. Helme und Kleidung werden auch dann erstattet, wenn sie während Nutzung des versicherten Fahrrades beschädigt oder zerstört werden.
- b. Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

F2.2. Leistungsumfang

F2.2.1. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert und ist auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

F3. Gemeinsame Regelungen

F3.1. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

F3.2. Regelung zur Versicherungssumme

- a. Versicherungssumme ist der von dir angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Kaufpreis (Neupreis).

- b. Die Versicherungssumme setzt sich zusammen aus dem Kaufpreis des Fahrrads (inkl. MwSt.) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör und Gepäck gemäß F2.1 zum Zeitpunkt des Erstkaufs.
- c. Kann bei gebrauchten Fahrrädern der Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erstkaufs nicht ermittelt werden, kann abweichend von F3.2 (1) bei gebrauchten Fahrrädern der Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs als Grundlage der Versicherungssumme angesetzt werden.

F3.3. Besondere Obliegenheiten

F3.3.1. Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalles bist du verpflichtet,

- a. die versicherten Fahrräder bei Nichtgebrauch zum Schutz gegen Diebstahl jederzeit mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss (kein Zahlenschloss) zu sichern.
- b. die versicherten Fahrräder jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- c. den Anschaffungsbeleg der versicherten Fahrräder, der etwaigen versicherten festmontierten Anbauteile, des Fahrradzubehörs/-gepäcks sowie des Schlosses für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.
- d. das versicherte Fahrrad bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen, sofern es keine Rahmennummer hat.

F3.3.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt des Versicherungsfalles hast du

- a. uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen, unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen sofern dies zumutbar ist;
- b. uns den Anschaffungsbeleg für das versicherte Fahrrad, fest montierter Anbauteile sowie Fahrradzubehör und -gepäck einzureichen;
- c. Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und uns die polizeiliche Anzeigebestätigung einzureichen;
- d. uns auf Verlangen jede Auskunft in Textform zu erteilen und alle Nachweise zu übersenden, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind sowie jede Untersuchung
- e. über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f. alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- g. uns einen Kostenvoranschlag zur Prüfung vorzulegen, sobald die gesamten Reparaturkosten voraussichtlich 500 EUR übersteigen.

F3.3.3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt du eine Obliegenheit nach F3.3.1 oder F3.3.2 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.

F3.4. Wieder aufgefundene Sachen

F3.4.1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hast du uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

F3.4.2. Hast du den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung geleistet worden ist, so hast du die Entschädigung zurückzuzahlen oder dein wiederaufgefundenes Fahrrad uns zur Verfügung zu stellen. Du hast dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

G. Fresh-Kfz Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Du als Versicherungsnehmer bist unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung (G.1)

Kaskoversicherung (G.2)

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Inhaltsverzeichnis

G. Fresh-Kfz Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung.....	77
G1. Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die du mit deinem Fahrzeug Anderen zufügst.....	79
G1.1. Was ist versichert?.....	79
G1.2. Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche	79
G1.3. Regulierungsvollmacht	79
G1.4. Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen.....	79
G1.5. Wer ist versichert?.....	80
G1.6. Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	80
G1.7. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	80
G1.8. Was ist nicht versichert?.....	80
G1.9. Beschädigung des versicherten Fahrzeugs	81
G1.10. Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen.....	81
G1.11. Beschädigung von beförderten Sachen.....	81
G1.12. Dein Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person.....	81
G1.13. Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen	81
G1.14. Vertragliche Ansprüche.....	81
G1.15. Schäden durch Kernenergie	81
G2. Kaskoversicherung – für Schäden an deinem Fahrzeug	81
G2.1. Was ist versichert?.....	81
G2.2. Welche Ereignisse sind versichert?.....	83
G2.3. Wer ist versichert?.....	84
G2.4. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	84
G2.5. Was zahlen wir im Schadenfall?	84
G2.6. Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe.....	87
G2.7. Fälligkeit unserer Zahlung.....	87
G2.8. Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn du nicht selbst gefahren bist?.....	87
G2.9. Was ist nicht versichert?.....	88
G3. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	88

G3.1.	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	88
G3.2.	Vorläufiger Versicherungsschutz	88
G4.	Ergänzende Regelungen zur Beitragszahlung.....	89
G4.1.	Die Zahlung der Beiträge richtet sich Vorrangig nach dem Fresh_AT. Ergänzend dazu gilt:	89
G4.2.	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	89
G5.	Deine Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	89
G5.1.	Welche Pflichten hast du bei Gebrauch des Fahrzeugs?	89
G5.2.	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?.....	90
G6.	Deine Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung.....	91
G6.1.	Welche Pflichten hast du im Schadenfall?.....	91
G6.2.	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?.....	92
G6.3.	Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	93
G6.4.	Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten	93
G7.	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	93
G7.1.	Pflichten mitversicherter Personen	93
G7.2.	Ausübung der Rechte	93
G7.3.	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen.....	93
G8.	Veräußerung des Fahrzeugs	93
G8.1.	Ergänzend zu den Regelungen in den Fresh-AT gilt für die Kfz-Versicherung:	93
G8.2.	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	93
G9.	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	94
G9.1.	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	94
G9.2.	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	95
G9.3.	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen.....	95
G10.	Schadenfreiheitsrabatt-System	95
G10.1.	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen bei Fresh (SF-Klassen)	95
G10.2.	Erstestufung	95
	Beginnt dein Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft. 96	
G10.3.	Jährliche Neueinstufung.....	97
G10.4.	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?.....	98
G10.5.	Wie du eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden kannst	98
G10.6.	Übernahme eines Schadenverlaufs.....	99
G10.7.	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	101
G10.8.	Auskünfte über den Schadenverlauf	101
G11.	Beitragsanpassung	101
G11.1.	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	101
G11.2.	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	101
G12.	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System.....	102

G12.1.	Pkw.....	102
G12.2.	Krafträder	105
G12.3.	Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Quads.....	108
G13.	Art und Verwendung von Fahrzeugen	110
G13.1.	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.....	110
G13.2.	Leichtkrafträder	110
G13.3.	Krafträder	110
G13.4.	Pkw.....	110
G13.5.	Leasingfahrzeuge.....	111

G1. Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die du mit deinem Fahrzeug Anderen zufügst

G1.1. Was ist versichert?

Du hast mit deinem bei uns versicherten Fahrzeug einen Anderen geschädigt.

G1.1.1. Wir stellen dich von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a. Personen verletzt oder getötet werden,
- b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen dich oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

G1.2. Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

G1.2.1. Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

G1.3. Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen dich geltend gemachte Schadenersatzansprüche in deinem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

G1.4. Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

G1.5. Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für dich und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit dir oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Deinen Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit deiner Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit dir oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach G1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

G1.6. Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

G1.6.1. Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf 50 Millionen für Personen- und Sachschäden, jedoch max. 12 Millionen pro Person und auf 100.000 EUR für Vermögensschäden. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

G1.6.2. Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall musst du für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

G1.7. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

G1.7.1. Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Du hast in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Dein Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang deines Versicherungsvertrags.

G1.7.2. Internationale Versicherungskarte

Haben wir dir die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Dein Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt G.1.7.1 Satz 2.

G1.8. Was ist nicht versichert?

G1.8.1. Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die du vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführst.

G1.8.2. Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung deiner Pflichten nach G5.1.1.4 dar.

G1.9. Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

G1.9.1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

G1.10. Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

G1.10.1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

G1.11. Beschädigung von beförderten Sachen

G1.11.1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

G1.12. Dein Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

G1.12.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person dir, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn du z.B. als Beifahrer deines Fahrzeugs verletzt wirst.

G1.13. Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

G1.13.1. Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

G1.14. Vertragliche Ansprüche

G1.14.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

G1.15. Schäden durch Kernenergie

G1.15.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

G2. Kaskoversicherung – für Schäden an deinem Fahrzeug

G2.1. Was ist versichert?

G2.1.1. Dein Fahrzeug

Versichert ist dein bei uns angemeldetes Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach G2.2.1 (Teilkasko) oder G2.2.2 (Vollkasko).

G2.1.2. Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter G2.1.2.1 und G2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

G2.1.2.1. Beitragsfrei mitversicherte Teile

Soweit in G2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a. Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- b. Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich
- c. dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- d. Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel)
- e. Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist
- f. Planen, Gestelle für Planen (Spiegel)
- g. Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

G2.1.2.2. Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, bei Pkw, und Kraffrädern bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 2.500 EUR (brutto) und

- a. bei sonstigen Fahrzeugarten bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 2.500 EUR (brutto) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b. zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c. individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d. Beiwagen und Verkleidungen bei Kraffrädern, Leichtkraffrädern, Kleinkraffrädern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e. Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

G2.1.2.3. Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

G2.2. Welche Ereignisse sind versichert?

G2.2.1. Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

G2.2.1.1. Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

G2.2.1.2. Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a. Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

G2.2.1.3. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

G2.2.1.4. Zusammenstoß mit Haarwild

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

G2.2.1.5. Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

G2.2.1.6. Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

G2.2.2. Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

G2.2.2.1. Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach G2.2.1.

G2.2.2.2. Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten,
- z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

G2.2.2.3. Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

G2.3. Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für dich und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

G2.4. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Du hast in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

G2.5. Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

G2.5.1. Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

G2.5.1.1. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs, maximal jedoch 75.000 EUR. Lässt du dein Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt G2.5.2.1.

G2.5.1.2. Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis bis zu 75.000 EUR nach G2.5.1.5.4 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

G2.5.1.3. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

G2.5.1.4. Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.3.h bleibt hiervon unberührt.

G2.5.1.5. Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

G2.5.1.5.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

G2.5.1.5.2. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den du für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müsstest.

G2.5.1.5.3. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

G2.5.1.5.4. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

G2.5.2. Was zahlen wir bei Beschädigung?

G2.5.2.1. Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen, maximal jedoch 75.000 EUR:

- a. Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
- b. Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach G2.5.1.5.2, wenn du uns dies durch eine Rechnung nachweist. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend G2.5.2.1.b.
- c. Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
- d. Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe G2.5.1.5.2 und G2.5.1.5.3).

G2.5.2.2. Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach G2.5.2.1 die Obergrenze nach G2.5.2.1.a oder G2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter dir gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

G2.5.2.3. Abzug neu für alt

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten 3 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

G2.5.3. Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

G2.5.4. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für dich bei der von dir gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

G2.5.5. Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

G2.5.5.1. Wiederauffinden des Fahrzeugs

- Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, bist du zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass du das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen kannst.
- Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

G2.5.5.2. Eigentumsübergang nach Entwendung

- Bist du nicht nach G2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach G5.1.1, G6.1.1 oder G6.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach G2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Dir steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir deine Entschädigung gekürzt haben.

G2.5.6. Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach G2.5.1.5.4

G2.5.7. Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

G2.5.7.1. Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

G2.5.7.2. Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei dir und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

G2.5.8. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR wird bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.

G2.6. Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

G2.6.1. Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf deinen Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

G2.6.2. Für den Ausschuss benennst du und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn du oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

G2.6.3. Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

G2.6.4. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von dir zu tragen.

Hinweis: Außerdem hast du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

G2.7. Fälligkeit unserer Zahlung

G2.7.1. Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

G2.7.2. Du kannst einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

G2.7.3. Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

G2.8. Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn du nicht selbst gefahren bist?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dir in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß G1.5 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

G2.9. Was ist nicht versichert?

G2.9.1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die du vorsätzlich herbeiführst. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

G2.9.2. Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung deiner Pflichten nach G5.1.1.4 dar.

G2.9.3. Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

G2.9.4. Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

G2.9.5. Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

G3. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir deinen Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei dir.

G3.1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn du den in deinem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt hast, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlst du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach G4.

G3.2. Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, hast du nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

G3.2.1. Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigen wir dir die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir dir bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, hast du in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf dich zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

G3.2.2. Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung hast du vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

G3.2.3. Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald du den ersten oder einmaligen Beitrag nach G4 gezahlt hast, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

G3.2.4. Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir deinen Antrag unverändert angenommen haben und
- du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt hast.

Du hast dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn du die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hast.

G3.2.5. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Du und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei dir wirksam.

G3.2.6. Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufst du den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang deiner Widerrufserklärung bei uns.

G3.2.7. Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

G4. Ergänzende Regelungen zur Beitragszahlung

G4.1. Die Zahlung der Beiträge richtet sich Vorrangig nach dem Fresh_AT. Ergänzend dazu gilt:

G4.2. Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

G5. Deine Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

G5.1. Welche Pflichten hast du bei Gebrauch des Fahrzeugs?

G5.1.1. Bei allen Versicherungsarten

G5.1.1.1. Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu privaten Zwecken verwendet werden.

G5.1.1.2. Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

G5.1.1.3. Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

G5.1.1.4. Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.12.3, A.5.6.6 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

G5.1.1.5. Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

G5.1.2. Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

G5.1.2.1. Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach G.2.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

G5.2. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

G5.2.1. Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzt du vorsätzlich eine deiner in G5.1 geregelten Pflichten, hast du keinen Versicherungsschutz. Verletzt du deine Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weißt du nach, dass du die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus G5.1.2.1 Satz 2 sind wir dir, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit du, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

G5.2.2. Abweichend von G5.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn du die Pflicht arglistig verletzt.

G5.2.3. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus G5.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dir und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von dir vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

G5.2.4. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

G6. Deine Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

G6.1. Welche Pflichten hast du im Schadenfall?

G6.1.1. Bei der Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung

G6.1.1.1. Anzeigepflicht

- Du bist verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, bist du verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn du uns das Schadenereignis bereits gemeldet hast.

G6.1.1.2. Aufklärungspflicht

Du musst alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Du musst dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Du darfst den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder hast du dich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, musst du die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 StGB).
- Du musst unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass du uns in Textform antwortest.
- Du musst uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es dir billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Du musst unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für dich zumutbar ist.
- Du musst uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es dir zumutbar ist.

G6.1.1.3. Schadenminderungspflicht

Du bist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Du hast hierbei unsere Weisungen, soweit für dich zumutbar, zu befolgen.

G6.1.2. Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

G6.1.2.1. Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen dich Ansprüche geltend gemacht, bist du verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

G6.1.2.2. Anzeige von Kleinschäden

Wenn du einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulierst oder regulieren willst, musst du uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn dir die Selbstregulierung nicht gelingt.

G6.1.2.3. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen dich gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), hast du uns dies unverzüglich anzuzeigen.

G6.1.2.4. Du musst uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in deinem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem musst du Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

G6.1.2.5. Bei drohendem Fristablauf

Wenn dir bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, musst du gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

G6.1.3. Zusätzlich in der Kaskoversicherung

G6.1.3.1. Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile bist du abweichend von G6.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

G6.1.3.2. Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile musst du unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Du musst unsere Weisungen befolgen, soweit dir dies zumutbar ist.

G6.1.3.3. Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 Euro, bist du verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

G6.2. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

G6.2.1. Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzt du vorsätzlich eine deiner in G6.1.1 bis G6.1.3 geregelten Pflichten, hast du keinen Versicherungsschutz. Verletzt du deine Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weißt du nach, dass du die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

G6.2.2. Abweichend von G6.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit du nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn du die Pflicht arglistig verletzt.

G6.2.3. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus G6.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dir und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn du die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach G6.1.1.3 und G6.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt hast. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

G6.3. Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzt du deine Pflichten in der Absicht, dir oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

G6.4. Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzt du deine Pflichten nach

- G6.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- G6.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- G6.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

G7. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G7.1. Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu deinen Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug- Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

G7.2. Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur dir als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach G.1.

G7.3. Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir dir gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G8. Veräußerung des Fahrzeugs

G8.1. Ergänzend zu den Regelungen in den Fresh-AT gilt für die Kfz-Versicherung:

G8.2. Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G8.2.1. Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußerst du dein Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Der Erwerber hat das Fahrzeug jedoch unverzüglich selbst zu versichern und Fresh dies anzuzeigen.

G8.2.2. Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode verlangen wir weiter von Dir.

G8.2.3. Anzeige der Veräußerung

Du und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G8.2.4. Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können wir den Vertrag zum Ende des jeweils laufenden oder folgenden Monats kündigen, indem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangt haben. Dann können wir den Beitrag nur von dir verlangen.

Hinweis: Wir werden deinen Vertrag nicht wegen der Veräußerung eines Fahrzeugs kündigen, wenn du das Fahrzeug vor dem Verkauf bei uns abmeldest.

G8.2.5. Zwangsversteigerung

Die Regelungen G8.2.2 bis G8.2.4 sind entsprechend anzuwenden, wenn dein Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G9. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

G9.1. Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

G9.1.1. Ruheversicherung

G9.1.1.1. Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

G9.1.1.2. Der Vertrag geht in eine Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder du die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangst.

G9.1.1.3. Die Regelungen nach G9.1.1.1 und G9.1.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

G9.1.2. Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir dir während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

G9.1.3. Deine Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung bist du verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Du darfst das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzt du deine Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach G5.2 leistungsfrei.

G9.1.4. Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung hast du uns unverzüglich mitzuteilen.

G9.2. Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

G9.2.1. Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

G9.2.2. Außerhalb der Saison hast du Ruheversicherungsschutz nach G9.1.2 und G9.1.3

G9.2.3. Für Fahrten außerhalb der Saison hast du innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

G9.3. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

G9.3.1. Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

G9.3.2. Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

G10. Schadenfreiheitsrabatt-System

G10.1. Einstufung in Schadenfreiheitsklassen bei Fresh (SF-Klassen)

Bei Fresh handelt es sich um eine Flatrateversicherung, bei der die SF-Klasse keine Auswirkung auf deinen Beitrag hat.

Bitte beachte: Wir sind dennoch verpflichtet deinen Schadensverlauf zu dokumentieren und deinem späteren Versicherer auf Anfrage auch mitzuteilen. Dies hat für dich Vor- und Nachteile. Während du dein Fahrzeug bei Fresh versichert hast, kannst du also weiter schadensfreie Jahre sammeln, die bei späteren Versicherern ggf. zu einer günstigeren Prämie führen. Ebenso können Schäden während du dein Fahrzeug bei Fresh versichert hast aber auch dazu führen, dass Versicherer, bei denen du dein Fahrzeug später versichern möchtest, aufgrund von Schäden in der bei Fresh versicherten Zeit Rückstufungen vornehmen.

Welche SF-Klasse und welchen Schadensverlauf wir einem uns nachfolgenden Versicherer auf Anfrage melden, richtet sich nach den folgenden Regelungen.

G10.2. Ersteinstufung

G10.2.1. Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt dein Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

G10.2.2. Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½, 1 oder 3

G10.2.2.1. Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½ aufgrund Führerscheins

Beginnt dein Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach G10.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- du seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzt, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach G10.2.5 gleichgestellt ist.

G10.2.2.2. Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1 bei Zweitwagen

Beginnt dein Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach G10.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- auf dich deinen Ehepartner, deinen eingetragenen Lebenspartner oder deinen mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, und
- du seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzt, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach G10.2.5 gleichgestellt ist.

G10.2.2.3. Sondereinstufung in SF-Klasse 3 bei Zweitwagen und Fahreralter mindestens 23 Jahre

Beginnt dein Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf dich, deinen Ehepartner, deinen eingetragenen Lebenspartner oder deinen mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- du seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzt, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach G10.2.5 gleichgestellt ist, und
- der hinzukommende Pkw ausschließlich von dir und deinem Ehepartner, deinem eingetragenen Lebenspartner oder deinem mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird und du und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, wird dein Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn der Vertrag bei Beginn nach G10.2.2.2 eingestuft worden wäre.

G10.2.3. Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließt du neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.2), kannst du verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von G10.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach G10.6.

G10.2.4. Führerscheinsonderregelung

Hat dein Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf deinen Antrag besser ein, sobald du drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder bist und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und

- deine Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach G10.2.5. gleichgestellt.

G10.2.5. Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

G10.3. Jährliche Neueinstufung

Wir stufen deinen Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

G10.3.1. Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

G10.3.2. Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist dein Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird dein Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im G12 eingestuft.

G10.3.3. Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe G9.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach G10.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

G10.3.4. Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 1, ½, 0 oder M

G10.3.4.1. Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir deinen Vertrag aus der SF-Klasse, ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

G10.3.4.2. Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Ersteinstufung 3, 1, ½ oder 0

Hat dein Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung nach G10.2 in SF-Klasse 3, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4,

von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2,

von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,

von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

G10.3.5. Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist dein Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, führt Fresh keine Rückstufung durch. Wir können aber nicht dafür garantieren, dass dein nächster Versicherer die dadurch erhaltene SF-Klasse anerkennt. Wir

sind verpflichtet einem Versicherer, bei dem du dein Fahrzeug versichern willst, auf Anfrage deine Schäden bei uns mitzuteilen.

G10.4. Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

G10.4.1. Schadenfreier Verlauf

G10.4.1.1. Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

G10.4.1.2. Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a. Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b. Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c. Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d. Wir leisten Entschädigungen in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e. Du nimmst deine Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - du aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch hast, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

G10.4.2. Schadenbelasteter Verlauf

G10.4.2.1. Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn du uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse meldest, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach G10.4.1.2.

G10.4.2.2. Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir deinen Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

G10.5. Wie du eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden kannst

Du kannst eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn du uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstattest.

Um dir hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir dich nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500 Euro beträgt.

Erstattest du uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird dein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Damit erhöhst du die Wahrscheinlichkeit, dass auch andere Versicherer deine Zeit bei Fresh als schadensfrei anerkennen.

Haben wir dich über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

G10.6. Übernahme eines Schadenverlaufs

G10.6.1. In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach G10.6.2 und G10.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

G10.6.1.1. Fahrzeugwechsel

Du hast das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

G10.6.1.2. Rabatt-Tausch

- a. Du besitzt neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Du veräußerst dieses oder setzt es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragst die Übernahme des Schadenverlaufs.
- b. Du versicherst ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Du beantragst, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

G10.6.1.3. Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von dir gefahren und du beantragst die Übernahme des Schadenverlaufs.

G10.6.1.4. Versichererwechsel

Du bist mit deinem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

G10.6.2. Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

G10.6.2.1. Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a. Untere Fahrzeuggruppe:
- b. Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- c. Mittlere Fahrzeuggruppe:
- d. Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- e. Obere Fahrzeuggruppe:
- f. Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 200 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

G10.6.2.2. Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

G10.6.2.3. Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach G10.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von dir gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Es handelt sich bei der anderen Person um deinen Ehepartner, deinen eingetragenen Lebenspartner, deinen mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, dein Kind oder deinen Arbeitgeber;
- b. Du machst den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von dir gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von dir und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch dich ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie deines Führerscheins zum Nachweis dafür, dass du für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis warst;
- c. die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an dich einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d. die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch dich liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

G10.6.3. Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

G10.6.3.1. Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a. Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b. Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c. Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.
- d. Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

G10.6.3.2. Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

- b. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

G10.7. Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

G10.7.1. Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

G10.7.2. Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs deines Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die du bei Ersteinstufung deines Vertrages nach G10.2 bekommen hättest. Befand sich dein Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

G10.8. Auskünfte über den Schadenverlauf

G10.8.1. Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob dir oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

G10.8.2. Versicherst du nach Beendigung deines Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung dein Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu deinem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach G10.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach G10.2.2.1 und G10.2.2.2 – werden nicht berücksichtigt. Sondereinstufungen aufgrund der G10.2.2.3 werden so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Beginn nach G10.2.2.2 eingestuft worden.

G11. Beitragsanpassung

G11.1. Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

G11.1.1. Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein vorvertraglich abgefragtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Beitragsrelevante Merkmale sind insbesondere die An- oder Abmeldung eines Kfz mit einer Leistung von mehr als 200 PS oder die Änderung der jährlichen Fahrleistung eines deiner Kfz.

G11.1.2. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

G11.2. Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Wir sind berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu erhöhen.

G12. Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

G12.1. Pkw

G12.1.1. Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse(SF)
fünfzig und mehr Kalenderjahre	SF 50
neunundvierzig Kalenderjahre	SF 49
achtundvierzig Kalenderjahre	SF 48
siebenundvierzig Kalenderjahre	SF 47
sechsendvierzig Kalenderjahre	SF 46
fünfundvierzig Kalenderjahre	SF 45
vierundvierzig Kalenderjahre	SF 44
dreiundvierzig Kalenderjahre	SF 43
zweiundvierzig Kalenderjahre	SF 42
einundvierzig Kalenderjahre	SF 41
vierzig Kalenderjahre	SF 40
neununddreißig Kalenderjahre	SF 39
achtunddreißig Kalenderjahre	SF 38
siebenunddreißig Kalenderjahre	SF 37
sechsenddreißig Kalenderjahr	SF 36
fünfunddreißig Kalenderjahre	SF 35
vierunddreißig Kalenderjahre	SF 34
dreiunddreißig Kalenderjahre	SF 33
zweiunddreißig Kalenderjahre	SF 32
einunddreißig Kalenderjahre	SF 31
dreißig Kalenderjahre	SF 30
neunundzwanzig Kalenderjahre	SF 29
achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27
sechsendzwanzig Kalenderjahre	SF 26
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahr	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9

acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1
	SF ½
	0
	M

G12.1.2. Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

G12.1.2.1. Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 und mehr Schäden nach Klasse
SF 50 und höher	SF 25	SF 11	SF 2
SF 49	SF 25	SF 11	SF 2
SF 48	SF 25	SF 11	SF 2
SF 47	SF 24	SF 11	SF 2
SF 46	SF 24	SF 10	SF 2
SF 45	SF 23	SF 10	SF 2
SF 44	SF 23	SF 10	SF 2
SF 43	SF 22	SF 10	SF 2
SF 42	SF 22	SF 9	SF 2
SF 41	SF 21	SF 9	SF 2
SF 40	SF 20	SF 9	SF 1
SF 39	SF 20	SF 8	SF 1
SF 38	SF 19	SF 8	SF 1
SF 37	SF 19	SF 8	SF 1
SF 36	SF 18	SF 7	SF 1
SF 35	SF 18	SF 7	SF 1
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1
SF 31	SF 16	SF 6	SF 1
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1/2
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1/2
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2
SF 27	SF 13	SF 4	SF 1/2
SF 26	SF 13	SF 4	0
SF 25	SF 12	SF 4	0
SF 24	SF 12	SF 3	0
SF 23	SF 11	SF 3	0
SF 22	SF 10	SF 3	0
SF 21	SF 10	SF 2	0
SF 20	SF 9	SF 2	0

SF 19	SF 9	SF 1	0
SF 18	SF 8	SF 1	0
SF 17	SF 7	SF 1	0
SF 16	SF 7	SF 1	0
SF 15	SF 6	SF 1	0
SF 14	SF 6	SF 1	0
SF 13	SF 5	SF 1/2	0
SF 12	SF 4	SF 1/2	0
SF 11	SF 4	SF 1/2	0
SF 10	SF 3	SF 1/2	0
SF 9	SF 3	SF 1/2	0
SF 8	SF 2	SF 1/2	0
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

G12.1.2.2. Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 und mehr Schäden nach Klasse
SF 50 und höher	SF 39	SF 25	SF 2
SF 49	SF 35	SF 22	SF 2
SF 48	SF 34	SF 21	SF 2
SF 47	SF 33	SF 21	SF 2
SF 46	SF 32	SF 20	SF 2
SF 45	SF 31	SF 20	SF 2
SF 44	SF 31	SF 19	SF 2
SF 43	SF 30	SF 18	SF 2
SF 42	SF 29	SF 18	SF 2
SF 41	SF 28	SF 17	SF 2
SF 40	SF 27	SF 17	SF 1
SF 39	SF 27	SF 16	SF 1
SF 38	SF 26	SF 16	SF 1
SF 37	SF 25	SF 15	SF 1
SF 36	SF 24	SF 14	SF 1
SF 35	SF 24	SF 14	SF 1
SF 34	SF 23	SF 13	SF 1
SF 33	SF 22	SF 13	SF 1
SF 32	SF 21	SF 12	SF 1
SF 31	SF 21	SF 11	SF 1
SF 30	SF 20	SF 11	SF 1/2
SF 29	SF 19	SF 10	SF 1/2

SF 28	SF 18	SF 10	SF 1/2
SF 27	SF 17	SF 9	SF 1/2
SF 26	SF 17	SF 8	SF 1/2
SF 25	SF 16	SF 8	SF 1/2
SF 24	SF 15	SF 7	SF 1/2
SF 23	SF 14	SF 7	SF 1/2
SF 22	SF 14	SF 6	SF 1/2
SF 21	SF 13	SF 5	SF 1/2
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1/2
SF 19	SF 11	SF 4	0
SF 18	SF 10	SF 4	0
SF 17	SF 10	SF 3	0
SF 16	SF 9	SF 2	0
SF 15	SF 8	SF 2	0
SF 14	SF 7	SF 1	0
SF 13	SF 7	SF 1	0
SF 12	SF 6	SF 1	0
SF 11	SF 5	SF 1/2	0
SF 10	SF 4	SF 1/2	0
SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

G12.2. Krafträder

G12.2.1. Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze KH	Beitragssätze FV
zwanzig und mehr Kalenderjahre	SF 20	23	28
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	23	29
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	23	30
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	23	30
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	23	31
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	24	32
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	24	33
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	24	34
zwölf Kalenderjahre	SF 12	25	35
elf Kalenderjahre	SF 11	25	36
zehn Kalenderjahre	SF 10	25	37
neun Kalenderjahre	SF 9	26	38

acht Kalenderjahre	SF 8	26	40
sieben Kalenderjahre	SF 7	27	42
sechs Kalenderjahre	SF 6	28	44
fünf Kalenderjahre	SF 5	30	46

vier Kalenderjahre	SF 4	32	49
drei Kalenderjahre	SF 3	35	52
zwei Kalenderjahre	SF 2	40	56
ein Kalenderjahr	SF 1	50	60
	SF 1/2	60	81
	0	77	106
	M	93	144

G12.2.2. Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

G12.2.2.1. Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 und mehr Schäden nach Klasse
SF 20 und höher	SF 5	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

G12.2.2.2. Vollkaskoversicherung

aus Klasse	Bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	Bei 3 und mehr Schäden nach Klasse
SF 20 und höher	SF 13	SF 5	M
SF 19	SF 8	SF 3	M
SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 14	SF 5	SF 2	M

SF 13	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 2	M
SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

G12.3. Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Quads

G12.3.1. Einstufung von Leichtkrafträdern, -roller und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze KH	Beitragssätze FV
zwanzig und mehr Kalenderjahre	SF 20	30	38
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	30	39
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	30	40
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	30	40
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	30	41
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	31	42
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	31	44
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	31	45
zwölf Kalenderjahre	SF 12	32	46
elf Kalenderjahre	SF 11	32	48
zehn Kalenderjahre	SF 10	33	49
neun Kalenderjahre	SF 9	34	51
acht Kalenderjahre	SF 8	34	53
sieben Kalenderjahre	SF 7	35	56
sechs Kalenderjahre	SF 6	37	58
fünf Kalenderjahre	SF 5	39	61
vier Kalenderjahre	SF 4	41	65
drei Kalenderjahre	SF 3	45	69
zwei Kalenderjahre	SF 2	52	74
ein Kalenderjahr	SF 1	65	80
	SF 1/2	78	108
	0	100	141

G12.3.2. Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern, -roller und Quads
G12.3.2.1. Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden nach Klasse
SF 20 und höher	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

G12.3.2.2. Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden nach Klasse
SF 20 und höher	SF 13	SF 5	M
SF 19	SF 8	SF 3	M
SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 14	SF 5	SF 2	M
SF 13	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 2	M
SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1	M

SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

G13. Art und Verwendung von Fahrzeugen

G13.1. Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

G13.1.1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

G13.1.2. Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

G13.1.3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

G13.1.4. motorisierte Krankenfahrstühle

G13.2. Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

G13.3. Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

G13.4. Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

G13.5. Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

G13.5.1. Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

H. Erweiterte Gegenstandsversicherung

Inhaltsverzeichnis

H1.	Umfang der Versicherung	112
H1.1.	Versicherte Sachen	112
H1.2.	Unsere Leistungen	112
H2	Ausschlüsse	112
H3	Besondere Obliegenheiten für die erweiterte Gegenstandsdeckung	114
H4	Räumlicher Anwendungsbereich	114

Soweit Du bei Fresh auch die „erweiterte Gegenstandsversicherung“ abgeschlossen hast und wir dir dies im Versicherungsschein bestätigen, sind deine Gegenstände nach Maßgabe der folgenden Bedingungen versichert.

H1. Umfang der Versicherung

H1.1. Versicherte Sachen

Die beweglichen Gegenstände in deinem Eigentum sind bei Fresh auch dann versichert, wenn sie durch ein in den anderen Teilen dieses Bedingungswerks nicht versichertes Ereignis zerstört werden, beschädigt werden oder abhanden kommen.

H1.2. Unsere Leistungen

Bei durch Reparatur behebbaren Schäden bezahlen wir die Reparatur. Bei Totalschäden, Zerstörung oder Verlust von beweglichen Gegenständen zahlen wir den für die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte notwendigen Betrag. Pro Gegenstand zahlen wir maximal 5.000€.

Die maximale Versicherungssumme und Entschädigung Deines Hausrates und aller Gegenstände liegt zusammen bei 650€ pro Quadratmeter der von dir an deinen Erstwohnsitz genutzten Wohnfläche, höchstens 150.000 Euro. Die Versicherungssumme steht für Schäden unter den Regelungen zur Hausratversicherung und der erweiterten Gegenstandsversicherung zusammen nur einmal zur Verfügung.

H2. Ausschlüsse

H2.1. Ausgeschlossen sind folgende Schäden:

H2.1.1. wenn Du den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführst.

H2.1.2. Schäden an Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art. Diese kannst Du über die in Fresh enthaltene Versicherung für Kraftfahrzeuge und Fahrräder versichern.

H2.1.3. Fresh leistet nicht, soweit eine andere Versicherung Versicherungsschutz bietet.

- H2.1.4. Schäden, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.
- H2.1.5. Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen).
- H2.1.6. Schäden oder Störungen an Gegenständen, die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers oder durch Reinigung des Gegenstandes behoben werden können.
- H2.1.7. Schäden durch unzureichende Verpackung eines Gegenstandes bei Transport oder Versand, es sei denn, der Transport oder Versand ist von Fresh veranlasst.
- H2.1.8. Leistungen zur Beseitigung von kosmetischen Schäden, die nicht die Funktion des Gegenstandes beeinträchtigen.
- H2.1.9. Schmor- und Sengschäden.
- H2.1.10. Schäden infolge von Schimmelbildung.
- H2.1.11. Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
- H2.1.12. Schäden durch Verschleiß und normale Abnutzung. Schäden durch Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren deiner eigenen Sachen.
- H2.1.13. Beschädigungen oder Verlust von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen.
- H2.1.14. Wenn der Schaden im Zusammenhang mit der Manipulation des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung eines eigenen Klein-Fahrzeuges (Fahrräder, E-Bike) oder Gegenstandes steht.
- H2.1.15. Wenn der Schaden im Zusammenhang mit Rückrufaktionen seitens des Herstellers versicherter Sachen steht.
- H2.1.16. Insbesondere sind keine Schäden aus dem Gebrauch von Fahrzeugen versichert oder solche, die du mit fremden Fahrzeugen verursachst.
- H2.1.17. Schäden, aus beruflichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeiten sowie verantwortlichen Betätigungen in Vereinigungen aller Art.
- H2.1.18. Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen oder wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung. Ansprüche aus Gewässerschäden.
- H2.1.19. Nuklearschäden
- H2.1.20. Schäden durch Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Sturmflut, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- H2.1.21. wenn der Schaden im Zusammenhang mit einer bei dir vorliegenden gesundheitlicher Beeinträchtigung, der Einnahme von Medikamenten, Alkoholkonsum, Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen, verursacht wurde.

H2.1.22. wenn der Schaden im Zusammenhang mit der Teilnahme an oder dem Training für Fahrzeugrennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, Pferde- oder Radrennen oder dem Führen oder als Besatzungsmitglied eines Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts steht.

H2.1.23. wenn der Schaden im Zusammenhang mit deiner eigenen jagdlichen Betätigung oder dem eigenen Gebrauch von Waffen steht.

H2.1.24. Wir zahlen nicht für Schäden, die unter das Gewährleistungsrecht oder eine Garantie des Herstellers, des Verkäufers oder des Werkunternehmers fallen. Auch nicht, soweit es sich um eine gesetzliche oder vertraglich verlängerte Garantie aus einem Kauf- oder Werkvertrag handelt.

H3. Besondere Obliegenheiten für die erweiterte Gegenstandsversicherung

H3.1. Über die allgemeinen Obliegenheiten nach B3.3 hinaus gelten für die Gegenstandsversicherung folgende Obliegenheiten:

H3.1.1. Du darfst keinerlei Fahrzeug führen, wenn Du im Zusammenhang mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, der Einnahme von Medikamenten, Alkoholkonsum (spätestens ab 0,8 ‰), Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen, nicht dazu in der Lage bist.

H3.1.2. Zur Prüfung eines Schadenfalles können wir Belege einfordern. Mach, wenn möglich, ein Foto vom Schaden.

H3.1.3. Bitte beauftrage keine Maßnahmen, bevor Du uns den Versicherungsfall gemeldet hast, es sei denn, es dient der Abwehr eines Schadens.

H3.1.4. Einen Diebstahl musst Du unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige bringen.

H3.1.5. Verletzt Du eine der vorstehenden Verpflichtungen vorsätzlich, bekommst Du keine Versicherungsleistung, außer Du kannst beweisen, dass die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Bei grober Fahrlässigkeit bekommst Du nach derselben Maßgabe nur eine im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens gekürzte Zahlung.

H3.1.6. Wird ein abhanden gekommener Gegenstand innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, bist Du zur Rücknahme des Gegenstandes verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Du den Gegenstand innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen konntest.

H4. Räumlicher Anwendungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.